

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 23 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 4 Fructidor VIII.

E i n l a d u n g.

Der gesetzgebende Rath hat eine aus den Bürgern Kuhn, Lütli, Usteri, Füsli, Carrard, Koch und Lütard bestehende Constitutionscommission niedergesetzt und ihr den Auftrag ertheilt, eine neue Landesverfassung für Helvetien zu entwerfen, die nachdem sie der gesetzgebende Rath wird gutgeheissen haben, der helvetischen Nation zur Annahme oder Verwerfung soll vorgelegt werden.

Die Commission wird diese Arbeit zwar mit aller Beschleunigung, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes gestatten kann, zu Stande zu bringen, und dadurch den Uebergang zu einer festern Ordnung der Dinge, so viel von ihr abhängt, zu befördern bemüht seyn; allein sie ist tief von der Ueberzeugung durchdrungen, daß sie ihrem grossen Auftrage und der dadurch übernommenen Pflicht nur alsdann ein Genüge zu leisten im Stande seyn wird, wann sie als Organ des aufgeklärten Theiles der Nation erscheinen und einen Verfassungsentwurf vorschlagen kann, der dasjenige enthält, was durch das Nachdenken und die Prüfung der einsichtsvollsten Bürger als das Beste ist anerkannt worden. Sie ladet deswegen die helvetischen Bürger ein, ihr so beschleunigt wie möglich, ihre Gedanken, Vorschläge und Wünsche, welche auf die neue Landesverfassung überhaupt sowohl, als ihre einzelnen Theile, besonders das Richterliche und Verwaltungsfach Bezug haben, mitzutheilen: sie wird dem Zutrauen derselben, durch die gewissenhafteste und sorgfältigste Benutzung aller Einsendungen, zu entsprechen sich angelegen seyn lassen: was bereits zu Anfang dieses Jahres, der Constitutionscommission des ehemaligen Senates eingesandt ward, ist in den Händen der neuen Commission und wird von dieser nicht vernachlässigt werden.

Alles, was man an die Commission senden will, wird mit der Adresse versehen: An den Präsidenten des gesetzgebenden Raths, für die Constitutions-Commission.

Bern, 21. August 1800.

Namens der Commission,
Usteri.

P o l l z i e h u n g s r a t h.

Beschluß vom 20. August.

Nach Anhörung des gemeinschaftlichen Berichtes seines Finanzministers und des Oberwarden der helvetischen Münzstätten über die in der Republik im Umlauf sich befindenden Neuenburger-Bazen, halben Bazen und Kreuzer.

Erwägend, daß durch das Gesetz vom 23. Heumonath 1799 der Umlauf aller fremden Münze unter zwey Bazen und fünf Rappen gänzlich verboten;

Erwägend, daß der Umlauf der Neuenburger-Bazen, halben Bazen und Kreuzer in der helvetischen Republik sowohl dem Staat als den Partikularen, wegen ihres schlechten Gehalt nachtheilig ist —

b e s c h l i e ß t:

1. Der Umlauf der Neuenburger-Bazen, halben Bazen und Kreuzer ist vom künftigen ersten November an, gänzlich verboten.
2. Wenn ein Einnehmer von Staatseinkünften an eine öffentliche Cassé eine Zahlung entrichtet, und unter dem Gelde Neuenburger-Münze sich befindet, so ist der Empfänger bey seiner Pflicht verbunden, diese verbotene Münze dem Agent der Gemeinde einzuhändigen, und demselben anzuzeigen, von wem solche eingegangen.
3. Der Agent, welchem von dieser verbotenen Münze

eingehändiget wird, ist verpflichtet, solche dem Regierungstatthalter des Cantons zukommen zu lassen, und demselben den Namen desjenigen, welcher gegenwärtiges Verbot übertreten, bekannt zu machen.

4. Die Regierungstatthalter, welchen von dieser verbotenen Münze sollte eingesandt werden, werden solche dem Oberwarden der helvetischen Münzstätten zusehen, den Uebertreter dann dieses Verbots für das erstmal mit einem Verweis zur Erfüllung seiner Pflicht ermahnen; bey wiederholter Uebertretung aber von dem Uebertreter eine Buße von fünf Franken beziehen.
5. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt und zu jedermanns Verhalt bekannt gemacht werden.

Gesetzgebender Rath, 19. August.

(Fortsetzung.)

27. Das Muskantencorps von Rubonne und La Venage im Leman verlangt zu wissen, warum es seinen Abschied erhalten habe.

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

Muret berichtet über folgende Petitionen.

28. Verschiedene Bürger von Latour de Veyl, im Leman, fodern daß das Holz so von der Rhone in den See geschwemmt wird, wie bisher von jedem der es auffängt könne benutzt werden.

Die Verweisung an die Poliz. Com. wird beschlossen.

29 bis 33. 5 Petitionen von Lausanne u. a. Gemeinden aus dem Leman, begehren daß die christliche Religion als Nationalreligion angesehen und Sittengerichte eingeführt werden.

Die Verweisung an die Unterrichtscommission wird beschlossen.

34. Eine unehliche Tochter Magd. Ruchonet v. St. Saphorin im Leman, wünscht ihre Eltern erben zu können.

Die Verweisung an die Civilcommission wird beschlossen.

Die Polizeicommission wünscht, daß sie durch zwey neue Mitglieder verstärkt werde. Diesem Verlangen wird entsprochen, und die B. Gmür u. Egg von Knäfen ihr beigeordnet.

Die Abfassung zweyer Decrete die die Ratifikation verschiedener verkaufter Nationalgüter im Distr. Dornach, C. Solothurn enthalten (S. S. 468.), wird angenommen.

Gesetzgebender Rath, 20. August.

Präsident: Lüthi.

Von Flüe im Namen der Militärcommission rath den Beschluß des ehemaligen grossen Rathes über die Kriegszucht, Kriegs- und Revisionsräthe zu verwerfen, und das Gesetz über diesen Gegenstand ganz neu umarbeiten zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Auf den Antrag Carmintrons im Namen der Commission des öffentlichen Unterrichts, wird dem Vollz. Rath der verlangte neue Credit von 6000 Fr. für das Ministerium der Künste und Wissenschaften bewilligt.

Finsler im Namen der Revisionscommission schlägt die Ernennung einer besondern Commission vor, um einem an den ehm. gr. Rath geschehenen Ansuchen zu entsprechen wegen festzusetzender Grundsätze über das Concursrecht zwischen der helvet. Republik und dem Fürstenthum Neuenburg, nach denen ein besonderer wirklich vorgelegter Fall und somit auch künftige ähnliche Fälle behandelt werden können. Anderwerth, Koch, Muret, Usteri und Genhard werden in diese Commission geordnet.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird an die staatswirthschaftliche Commission, eine von der Vollziehung unterm 26. May 1800 übersandte Bittschrift eines gewissen Claude Allemand von Charmey, welcher auf seine Kosten einen Weg durch das Thal Mossolan anlegen will, in so fern ihm bewilligt werde, von demdurchpassierenden Fuhrwerken und Schlitten einen Zoll zu erheben, verwiesen.

Eine Botschaft der Vollziehung vom 15. May 1799, welche Strafen gegen diejenigen vorschlägt, welche gezwungene Dienste in den Hülfstruppen nehmen und hernach wieder ausreissen würden, bedarf keiner Antwort mehr und wird auf den Antrag der Revisionscommission ad acta gelegt.

Eine Botschaft der Vollziehung, worin Erläuterung über die Wiederergänzung der Suppleanten an den Cantonsgerichten begehrt wird, soll auch auf den Antrag der Revisionscommission ad acta gelegt werden.

Zwey andere Botschaften, wovon die erste einen schon lange bewilligten Credit von 100,000 Fr. für den Minister der Künste und Wissenschaften verlangt, die zweyte aber zur Erläuterung der erstern, einige allgemeine Bemerkungen über den Zustand der Schul- und Kirchenlehrer ent-

hät, sollen auf den Antrag der gleichen Commission als vollendetes Geschäft ad acta gelegt werden.

Unter den unvollendeten Geschäften befindet sich auch die Botschaft des Vollz. Ausschusses über die Wiedereinführung der Sittengerichte, begleitet mit einem Gesetzesvorschlag ab Seite der dazu niedergesetzten Commission; Vorschlag der aber von dem gr. R. an die Commission zurückgewiesen worden ist. — Die Maßregel ist seiner Zeit von dem Vollz. Ausschuss so wichtig gehalten und von einem ansehnlichen Theil der Nation so nöthig befunden worden, daß die Revisionscommission anträgt, alle über diesen Gegenstand vorhandenen Schriften sogleich der Commission des öffentl. Unterrichts zu übergeben, damit sie in 8 Tagen Bericht und Vorschläge darüber einbringe. Selbst das Ausland hatte mit gespannter Erwartung dem Erfolg dieser Botschaft, die in deutschen, holländischen, französischen und englischen Blättern abgedruckt ward, mit gespannter Erwartung entgegen gesehen: Es war vielleicht keiner der geringsten Vorwürfe gegen die vorige Gesetzgebung, daß sie eine solche Einladung unbeantwortet ließ und würde hingegen ehrenvoll für die gegenwärtige seyn, derselben bald und mit zweckmäßigen Modifikationen zu entsprechen. — Der Antrag wird angenommen.

Ein Schreiben der Verwaltungskammer des Cantons Waldstätten fodert Erläuterungen über die Art der Wiederbesetzung geistlicher Pfründen: der Gegenstand wird auf den Antrag der Revisionscommission, der Commission über öffentl. Unterricht zugewiesen.

Ein gewisser Joh. Bapt. Schieder von Gonsen im C. Sentis und 19 Bürger von Solothurn, welche als Geißeln ausgehoben und viele Monate in Frankreich zurückgehalten worden, wandten sich durch Memoriale an die Gesetzgebung, um die Zurückerstattung ihrer Kostenauslagen zu erhalten. Die Revisionscommission glaubt, daß der gesetzg. Rath über diesen Gegenstand nicht befugt sey einzutreten, und schlägt vor, diese und allfällige ähnliche Anfordernngen der Vollziehung zuzusenden, mit der Erklärung, daß der gesetzgebende Rath dergleichen Forderungen nicht von seiner Competenz zu seyn gefunden hat. Angenommen.

Der B. Urs Burri von Günsperg im Distrikt Solothurn, hatte sich bey den gesetzgebenden Räten unterm 6. Brachm. 1800 beschweret, daß er von dem vorigen Directorium von seiner Stelle als Di-

striktbrichter entlassen worden sey. Eine besondere Commission hatte diese Klagen untersucht, allein den Räten noch keinen Bericht erstattet. Es zeigt sich, daß das Directorium seiner Zeit, zufolge seiner constitutionellen Befugniß, das ganze Distriktsgericht abgesetzt, allein die 8 übrigen Richter wieder erwählt und nur allein den B. Buri wegen erwiesener und von ihm selbst eingestandener Trunkenheit, durch einen andern Bürger ersetzt hat. Da B. Buri seinen Fehler nicht läugnen kann, sondern lediglich mit seinem schwachen Magen entschuldiget, so findet die Rev. Com. daß der B. Urs Burri in seinem Begehren um Wiedereinsetzung in die Stelle eines Distriktsrichters von Solothurn als unstatthaft abzuweisen. — Angenommen.

Die Gemeinde Herden im Distr. Wald, hatte von der Gesetzgebung eine Bewilligung verlangt, um ein ihr zugefallenes Grundeigenthum verkaufen zu dürfen. Ein darüber ausgefertigtes Gutachten ist wirklich dem grossen Rathe unterm 30. Juli leztthin vorgelegt, nachher aber nicht behandelt worden. Die Rev. Commission legt dieses Gutachten vor, und rätth zu seiner Annahme. Es wird angenommen und ist folgendes:

In Erwägung, daß die Gemeinde Herden im Distrikt Wald, C. Sentis, von dem ihr in der Theilung von 1772 zugefallenen Grundeigenthum, bey dessen gegenwärtigen Benützung nicht den davon verhofften Vortheil genießt, daher dann dieses schlechte zum Theil noch unurbare Gemeindgut verkaufen, dessen Erlös an Capital legen, und den Abnuß davon unter die Antheilhaber vertheilen zu dürfen wünscht, der Staat dann auch eine jede bessere Benützungart der Gemeindgüter begünstigen soll — hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

Es soll der Gemeinde Herden verwilliget seyn, daß ihr durch die Theilung von 1772 zugefallene Grundeigenthum mit Ueberbindung der allfällig in Steg, Weg, Brücken u. dgl. darauf haftenden Beschwerden stückweise dahinzugeben, und als eigentümlich zu verkaufen, unter Vorbehalt jedoch, daß das daraus erlöste Geld als Gemeindgut an Capital gelegt und allein der Zins davon zum Nutzen der Gemeinde oder deren Antheilhaber verwendet werde.

Das Vollz. Directorium foderte in einer Botschaft vom 19. August 1799 eine gesetzliche Bestimmung über die Erbfähigkeit der Klostergeistlichen beyderley Geschlechts; in der Ungewißheit, ob und

in wie weit die bürgerl. Rechte dieser Klosterbewohner durch das Gesetz vom Sept. 1798 verändert worden sey? — Der Gegenstand wird auf den Antrag der Rev. Com. der Civilcommission zugewiesen.

Ein anderer Vorschlag, die Vormünder zu beedigen, wird eben so, an die nemliche Commission verwiesen.

Die Gemeindeflammer von Solothurn hat wegen einem zwischen dem Staat und der Gemeinde streitigen Fond: Stadtseckel genannt, schon im J. 1799 eine Vorstellung mit mehreren Belagen begleitet, an den grossen Rath eingesendet.

Da sich die Vollziehung wirklich mit der Ausscheidung dieser streitigen Fonds beschäftigt, so wird auf den Antrag der Revisionscommission die Sache der Vollziehung übersandt.

Ein Memorial des Distr. Moudon zu Gunsten der freyen Einfuhr französischer Weine, ist noch unbeantwortet; da der bald herannahende Herbst diesen Gegenstand sehr wichtig macht, so schlägt die Rev. Com. vor, die Finanzcommission, vor welche es gehört, bey der Uebersendung des Memorials aufzufordern, sich sogleich damit zu beschäftigen. — Angenommen.

Verschiedene Bemerkungen einiger Bürger aus dem Canton Oberland über die Gesetze, betreffend die Salpeter-Erzeugung und den Handel mit diesem Produkt, werden auf den Antrag der Rev. Com. an die für das Staatsökonomiewesen niedergesezte Commission verwiesen.

Zwey Vorstellungsschriften der Municipalität von Lausanne gegen eine Verfügung der Vollziehung, welche der Municipalität die Kosten von verschiedenen zum Behuf der Staatsauslagen unternommenen Arbeiten auflegt, betreffen auch einen Gegenstand der Staatsökonomie-Commission, und werden ihr zugewiesen.

Die Gemeinde St. Martin, im C. Lemane hatte eine Vorstellung über die starken, auf ihrem Grund und Boden haftenden Lebensbeschwerden und Grundzinsen eingegeben. Der grosse Rath hatte einen Beschluß darüber abgefasset, den der Senat verwarf. Die Bittschrift ward neuerdings einer Commission zur Abfassung eines andern Beschlusses zurückgewiesen. Auf den Antrag der Rev. Com. wird auch dieser Gegenstand der Staatsökonomie-Commission zugewiesen.

Peter Buchser von Schöftland hatte

gegen das fortdauernde besondere Erbrecht der Grafschaft Lenzburg protestirt, und eine Commissionale-Untersuchung dieses Erbrechts veranlaßt. Die Civilcommission soll dieselbe zur Hand nehmen.

Zwey Bürger von Bümpliz, gewesene Zehende-Eigenthümer, haben Entlassung von einem Grundzins gefodert, der auf ihrem besessenen Zehenden haftet. Die Finanzcommission soll die schon von einer Commission des grossen Rathes angefangene Prüfung dieser Bittschrift fortsetzen.

Eine andere Commission des grossen Rathes hatte sich mit der Frage beschäftigt: ob es nicht dienlich sey, den nächsten Urversammlungen die neue Einteilung Helvetiens in 90 Distrikte zur Annahme vorzulegen. Die Rev. Com. trägt an, die dahin einschlagenden Schriften ad acta zu legen, weil das Gesetz vom 8. Aug., jede fernere Berathung über diesen Gegenstand unnöthig macht. Angenommen.

Das gleiche Schicksal wird denjenigen Schriften zuerkennt, welche sich auf Rücknahme einzelner Artikel der Constitution von 1798 beziehen.

Mehrere Vorschläge des Vollziehungsdirectoriums aus der Epoche vom Frühjahr 1799, zielen auf Organisation ausserordentlicher Militärgerichte: Auch diese rath die Rev. Com., als Gegenstände, die lediglich mit den damaligen Umständen und dem damaligen Geist der Regierung im Zusammenhang stunden, gänzlich bey Seite zu legen. Angenommen.

Ein Heft anderer aus dem nemlichen Zeitpunkt herrührender Schriften, die zwischen dem Präsident des Vollz. Directoriums B. Ochs, und der Commission zur Sicherheit beyder Rätthen, kurz vor der Abreise von Luzern gewechselt worden, kann auch nur als Beitrag zur Geschichte der Zeit ins Archiv gelegt werden.

Eine Botschaft vom 29. April 1799 über die damals bey Municipalitätswahlen vorgefallenen Unregelmäßigkeiten, hat dermalen auch keinen bestimmten Zweck mehr, weil seither die Municipalitäten an den meisten Orten wieder erneuert worden sind. Auch diese ist als ad acta zu legen.

Eine Petition der Bürgerinn Ronca von Luzern zu Gunsten ihres Mannes, betrifft ein beendigt Geschäft und fällt also auch ins Archiv.

Eine Bittschrift des B. Samuel Harisson von Burgdorf, der für seinen Vater einen Richter fordert, ist mit der vorigen im gleichen Fall.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 25 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 6 Fructidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 20. Aug.

(Fortsetzung.)

Durch eine Botschaft vom 30. Juli 1799, begehrt das Volk, Directorium daß durch ein Gesetz die Bürger, gegen welche moralische aber nicht rechtliche Beweise vorhanden seyen, zu einer Bürgerschaft gegen den Staat angehalten werden sollen. Die Rev. Com. trägt an, diese ihrem Zweck und ihrer Abfassung nach an die Zeiten der Willkür. zurückerinnernde Botschaft in Vergessenheit zu begraben, und ohne fernere Behandlung den Archiven zu überliefern. Angenommen.

Am 21. August war keine Sitzung.

Grosser Rath, 30. Juni.

Präsident: Preux.

Bombacher erhält für 4 Wochen Urlaub.

Der Senat verwirft den Beschluß über gänzliche Abschaffung der Tortur. An die eheborige Commission zurückgewiesen.

Der Volkz. Ausschuss übersendet folgende Botschaft:
Bürger Gesetzgeber!

Die täglich allgemeiner werdende Erscheinung von unregelmässigen Gemeindeversammlungen hat die Aufmerksamkeit des Vollziehungsausschusses auf sich gezogen und scheint auch die Curige zu verdienen. Ohne auf die Vorschrift des Gesetzes, daß die Zusammenberufung derselben auf wenige und bestimmte Fälle eingeschränkt, zu achten, wird diese häufig veranstaltet, um über wirkliche Staatsangelegenheiten zu berathschlagen, collective Begehren über fremdartige Gegenstände abzufassen und nicht selten, um durch eine verstandene Widersetzlichkeit sich den allgemeinen Lasten zu entziehen. Vielmals mag Euer bisheriges Stillschwei-

gen über die Unregelmässigkeit solcher Begehren, die hin und wieder an Euch gelangt sind, und die derselben ungeachtet vorgenommene Behandlung ihres Gegenstandes, zu deren Vielfältigung beigetragen und aufgemuntert haben. Allein auch ohne dieses Hinderniß befindet sich der Vollziehungsausschuss ausser Stand, die Gemeindeversammlungen inner den Grenzen der gesetzlichen Ordnung zurückzuhalten, so lange keine Strafbestimmung gegen die unbefugte Zusammenberufung, so wie gegen unzulässige Verhandlungen derselben, vorhanden ist.

Sobald wie die Ausübung der politischen Rechte in Mißbrauch ausartet, droht sie, die bürgerliche Freiheit, um deren willen sie da ist und von deren Sicherstellung sie ihren ganzen Werth erhalten soll, zu untergraben. Unsrer Verfassung schreibt den Weg vor, auf dem der Volkswille bey der Führung der öffentlichen Angelegenheiten repräsentirt werden soll; jede andre Aeußerung desselben ist also ein sträflicher Eingriff in die erstre, es ist die Aeußerung eines unächtigen Volkswillens, wodurch sich eine geringe Anzahl der Bürger an die Stelle der grossen Mehrheit setzen will, und gegen diese sich gewissermaßen im Aufstand erklärt. Es gehört daher in einer republikanischen Verfassung zu den wesentlichen Bedingungen ihrer Aufrechthaltung, die Quelle von Unordnung und allgemeiner Gesetzlosigkeit, die in usurpirenden Volksversammlungen liegt, abzugraben, und die letztern, nachdem sie einmal die Ausübung ihrer politischen Rechte an Stellvertreter abgegeben haben, auf die Behandlung ihrer eigenthümlichen Angelegenheiten zu beschränken.

Durch diese Betrachtungen bewogen ladet Euch, Bürger Repräsentanten, der Vollziehungsausschuss ein, zu beschließen:

1. Daß in keiner Gemeinde die Generalversammlung

der Aktobürger anders als zur Behandlung der durch das Gesetz bestimmten Gegenstände zusammen berufen werde.

2. Daß dieß nie ohne Vorwissen und Einwilligung des Distriktsstatthalters geschehe.
3. Daß die Urheber von gesetzwidrigen Versammlungen oder Berathschlagungen sich einer zu bestimmenden Gefängniß, oder Geldstrafe schuldig machen.
4. Daß die Beamten, die denselben hätten Einhalt thun sollen und dieß verabsäumt haben, sich einer ebenfalls zu bestimmenden Strafe schuldig machen.
5. Daß jedes Mitglied der Gemeinde, das einer Versammlung auch dann noch beizuwohnen fortfährt, nachdem sie von dem Distriktsstatthalter, dem Agent oder dem Präsident der Municipalität für gesetzwidrig erklärt worden ist, in eine zu bestimmende Geldstrafe verfallen soll.

Der Vollziehungsausschuß zweifelt nicht, Bürger Repräsentanten, daß die Sorge für die öffentliche Ruhe und Ordnung Euch eine solche Maßregel als dringlich darstellen und Euch zu einer ungesäumten Entscheidung über dieselbe vermögen werde.

Gruß und Hochachtung!

Folgen die Unterschriften.

Erlacher fodert Verweisung an eine Commission, welche auch auf Bittschriften Rücksicht nehmen soll. die von Statthaltern bewirkt und herumgeboden werden.

Custor folgt, glaubt aber man sollte den Gegenstand an die Bittschriftcommission weisen.

Billeter ist ganz Erlachers Meinung und wundert sich warum nicht von dem unregelmäßigen Zusammentritt der Geistlichen die Rede ist, da doch dieser so gut als die Gemeindeversammlungen gehindert werden sollte.

Escher. Es ist nun nicht von der Förmlichkeit der Bittschriften, sondern von dem unrechtmäßigen Zusammentritt der Uebersammlungen die Rede, welche durch ein Strafgesetz, der Constitution selbst zufolge gehindert werden müssen: man weise also den Gegenstand an eine eigene Commission.

Billeter. Man will uns nur Sand in die Augen streuen: die Geistlichkeit soll so wenig auf diese Art zusammentreten als die Gemeinden. Wenn wir immer nur diese letztern einschränken, so wünschte ich bald nicht mehr Helvetier zu seyn.

Secretan ist Billeters Meinung und stimmt daher Custors Antrag bey.

DeLoes unterstützt Eschers Antrag und Aeußerungen. — Custors Antrag wird angenommen.

Die Bittschrift der Gemeinde Kloten, welche wider die Ernennung ihres Pfarrers durch einen Klosterabt, klagt, wird in Berathung genommen.

Carrard. Wir haben eine Commission, die mit dem allgemeinen Gegenstand der Pfarrernennung beauftragt ist: er wünscht, daß diese Commission die Frage: ob das Collaturrecht, welches einzelnen Privatpersonen gehört, als mit der Verfassung und den Gesetzen verträglich anzusehen sey? untersuche.

Custor will in 4 Wochen ein allgemeines Gutachten über die Pfarrwahlen von der Commission abfordern, wundert sich aber übrigens, warum der Collator, von dem hier die Rede ist, nicht besser auf den Wunsch der Gemeinde Rücksicht nahm, besonders da laut einem alten Versprechen vom J. 1525, die Zürcherregierung keiner Gemeinde einen Pfarrer, der ihr unangenehm ist, aufzuringen dürfte.

Kellstab glaubt, wir sollen nicht anstehen, die Partikularcollaturrechte für aufgehoben zu erklären; doch stimmt er Carrard bey.

Cartier will erst untersuchen, ob die Gründe der Bittschrift vollwichtig seyen oder nicht: er glaubt das Collaturrecht des Abts von Wettingen sey noch nicht aufgehoben, und die Aufhebung der Collaturrechte im Ganzen genommen, könnte zu große Schwierigkeiten haben: Er fodert Verweisung an eine besondere Commission.

Graf stimmt Carrard bey, doch wünscht er, daß die Commission hierin sehr sorgfältig zu Werke gehe, weil die Collaturrechte oft auch die Pflicht der Erhaltung der Pfarrer mit sich verbinden: er will, daß 2 Mitglieder, der Commission beygeordnet werden.

Fierz bestätigt Custors Anzeige, mit dem Beysatz, daß jene Verordnung vor der Revolution von der Zürcherregierung hergestellt wurde: an der Stelle dieses neuernannten Pfarrers würde er auf die Pfund Kloten Verzicht thun, und hofft man werde hier den Pfarrer nicht mit Militärexecution einführen wollen: er stimmt Cartier bey.

Escher stimmt Carrard bey, weil wir nicht diesen einzelnen Fall, sondern jenen Grundsatß im Allgemeinen zu untersuchen haben.

Pauli folgt und glaubt, laut der heiligen Schrift sollte ein Pfarrer, dem man das Haus nicht aufthun will, in ein anderes gehen.

Billeter stimmt Fierz bey und will die Ebe-

fulationen der Partikular-Collatoren nicht mehr zu geben.

Secretan wünscht, daß man nicht zu unbedingt dem Grundsatz huldige, die Pfarrer ausschließend von den Gemeinden zu ernennen, sondern daß der Regierung hierüber Einfluß gestattet werde. Was die Partikularcollaturrechte betrifft, so wundert er sich über die Wiederaufstellung derselben, da sie doch durch die Constitution eigentlich aufgehoben sind: die Collaturrechte, die aus der Besoldung der Geistlichen herfließen, sind an sich selbst der Natur der Verträge zuwider, weil das Recht, eine Gemeinde durch den oder diesen vielleicht unwissenden Geistlichen unterrichten zu lassen, nicht ein ächtes Recht seyn kann. Uebrigens stimmt er Carrard bey.

Carrard's Antrag wird angenommen und Carrard und Zimmermann der Commission beugeordnet.

Das Gutachten über Verminderung des grossen Rath's wird in Berathung genommen.

DeLoes verteidigt das Gutachten mit dessen eigenen Erwägungen, und den schon bey der ersten Berathung aufgestellten Gründen.

Cartier. Vor einem Jahr ward der 36te Art. der Constitution ganz anders ausgelegt als jetzt, und in allen Republicken, so wie auch im Geist unserer Constitution, ist es begründet, daß der Volksrath stärker seyn müsse als der Senat. In der neuen Constitution kann die Repräsentation vermindert werden; nicht aber während wir noch unter der jetzigen leben. Wir müssen uns auch besonders in Acht nehmen, daß die schon beschlossene Eintheilung Helvetiens in 90 Districte, nicht wieder über den Haufen geworffen werde, welches vermittelst dieses Gutachtens der Fall werden könnte. Er verwirft das Gutachten.

Carmintran wünscht auch eine Veränderung des grossen Rath's; glaubt aber, das Gutachten sey doch der Constitution zuwider, besonders weil diese Verminderung über einen Drittheil herabkömmt, da doch nur dieser Theil dieses Jahr austreten sollte; überdem fürchtet er, daß der Senat zu übermächtig werden könnte, und stimmt für Zurückweisung an die Commission.

Schlumpf. Würden wir uns auf die Hälfte verringern, so könnten wir nicht mehr grosser Rath heißen. Er stimmt Carmintran bey.

Secretan beharrt auf der Behauptung, daß das Gutachten der Constitution nicht zuwider ist: daß

unsere Oeconomie diese Ersparniß erheischt, wird Niemand läugnen wollen: der Freyheit kann diese Verminderung nicht nachtheilig seyn, weil die Wahlen dadurch nur besser werden. Wir sehen ja in der neuen Organisation der cisalpinischen Republik, mit der doch wahrscheinlich Piemont und Ligurien vereinigt werden, eine Gesetzgebung von bloß 50 Mitgliedern, und wie wollten immer noch über 200 beybehalten? Daß man gar noch von Rechten spricht, ist gar seltsam, da ich doch täglich mehr fühle, daß dieses Amt die unerträglichste Last ist, die man einem Sterblichen aufbürden kann. Auch ist diese Verminderung des gr. Rath's die uns gewiß in kein nachtheiliges Verhältniß gegen den Senat setzt, gewiß sehr vortheilhaft um viel wichtigeren grösseren Ereignissen zuvorzukommen, die sonst unser warten könnten. Er stimmt zum Gutachten.

Reustab unterstützt auch das Gutachten, welches der Constitution nicht zuwider ist, und eben so wenig den Rechten des Volks. Er ist in der Ueberszeugung, daß das Interesse der Nation diese Verminderung erheischt.

Suter ist nicht dieser Meinung, denn vielleicht würden dann die bloß 72 Repräsentanten wieder ihre Gehalte auf 300 Duplonen erhöhen, und dann wäre der Republik wieder nichts erspart. Auch hält er das Gutachten für der Constitution zuwider, und stimmt zu dessen Verwerffung: zu deren Unterstützung er befügt, daß sonst zu wenig erfahrene Mitglieder übrig bleiben.

Das Gutachten wird verworffen. Nur 19 Mitglieder stimmten für dasselbe.

Die Vollziehung zeigt an, daß das Franziskaner Kloster in Solothurn für 10tausend Fr. verkauft werden könnte, und fodert Auskünfte über die Art der Verkaufserklärung. An eine Commission gewiesen, in die die Bürger Hammer, Räf und Millet geordnet werden, und welche in 3 Tagen ein Gutachten vorzulegen hat.

Die Vollziehung übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Wald im C. Sentis, welche Ratification ihrer Gemeindgüter-Theilung fodert. An die bestehende Commission gewiesen. —

Geheime Sitzung.

Grosser Rath, 1. Juli.

Präsident: Preur.

Hammer im Namen einer Commission trägt an über die Bittschrift der Gemeinden des Districts Ost a, welche die fränkischen Vons durch die in Contribution

gesetzten alten Regierungsglieder berichtigen zu lassen wünschen, zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß dieses eine richterliche Sache sey. Angenommen.

Das Gutachten über die Hausierer wird in Berathung genommen. (Es befindet sich in der Sitzung des Senats vom 11. Juli Nr. 64 des N. Schw. Rep. bereits abgedruckt.)

Der 1. §. wird ohne Einwendung angenommen.

§. 2. Deloës. Dieser §. ist zu allgemein, und könnte viele Gegenden Helvetiens ihrer dringenden Bedürfnisse berauben; er will daher alle diejenigen Waaren ausnehmen, deren Bedürfnis in einigen Gegenden dringend ist.

Cartier. Der letzte §. entspricht Deloës Wunsch hinlänglich, weil er den Verwaltungskammern Ausnahmen zu machen erlaubt.

Deloës beharrt, weil Einstellung dieses allgemeinen Verbots auf ein Jahr, wie es der letzte §. zugiebt, nicht hinlänglich befriedigt.

Secretan will erst die Ausnahmen festsetzen, ehe man die allgemeine Regel beschließt; daher fodert er Vertagung des §. 2.

Kilchmann beharrt auf der Annahme des §.

Secretans Antrag wird angenommen.

§. 3. wird mit beyden folgenden angenommen.

§. 6. Secretan fodert nähere Entwicklung dieses unbestimmten §.

Akermann folgt und fodert Zurückweisung an die Commission.

Cartier glaubt, der §. sage bestimmt genug, daß nur noch ein Jahr in einigen Gegenden, wegen den jetzigen Bedürfnissen, das Hausieren gestattet werden dürfe; doch will er wohl diese Zeit verlängern, oder gar keine bestimmen.

Escher. Man muß wohl grossen Eifer haben, Gesetze zu machen, um anzutragen, ein allgemeines Gesetz zu machen, und den Verwaltungskammern zu gestatten, die erforderlichen Ausnahmen zu treffen, wodurch offenbar nicht das Gesetz, sondern die Verordnungen der Verwaltungskammern verpflichtend werden. Ich trage daher darauf an, die Verwaltungskammern zu beauftragen, die den Bedürfnissen ihrer Cantone angemessenen Verordnungen festzusetzen.

Kilchmann ist gar nicht dieser Meynung, und will diesem Gesindel der Hausierer ein Ende machen, und beharrt daher neuerdings auf dem §.

Secretan findet Eschers Meynung föderalistisch

und nimmt den §. mit Weglassung der Zeitbestimmung für die Ausnahmen an.

Billeter ist ganz in Eschers Grundsätzen, doch will er ein allgemeines Gesetz machen, und zu dem Ende hin ein Gutachten aller Verwaltungskammern einfodern.

Huber verteidigt den §. als sehr zweckmäßig und klug. — Der §. wird ohne die Zeitbestimmung angenommen.

Der 2. §. wird nun ohne Einwendung angenommen.

Die Güter-Eigenthümer im Thal Aniviers, im Wallis, fodern, daß auch ihr Land von dem Weidrecht loskäuflich erklärt werde.

Kilchmann fodert Verweisung an die bestehende Commission.

Tabin fodert Tagesordnung.

Cartier stimmt Kilchmann bey, weil noch kein Gesetz über den Weidgang auf dem noch nicht angepflanzten Land vorhanden ist.

Secretan folgt, und fodert ein baldiges Gutachten.

Deloës bittet besonders auf die besondern Localitäten Rücksicht zu nehmen. Die Bittschrift wird der Commission überwiesen.

Dr. Höpfner von Bern übersendet das 4te Heft der helvetischen Monatschrift.

Die Municipalität von Solothurn fodert bey der ehvorigen Apothekerordnung geschützt zu seyn.

Carrard fodert Verweisung an die bestehende Commission, um über medizinische Polizey bald ein Gutachten vorzulegen.

(Die Forts. folgt.)

P u b l i k a t i o n.

Der Minister des Innern benachrichtigt seine Mitbürger, daß zufolge einem vom Brigadegeneral Frivion unterm 23. Thermidor an den Regierungskommissär Herzog im Hauptquartier der Rheinarmee gerichteten Schreiben, seit dem geschlossenen Waffenstillstand die Handelscommunication durch die Demarcationslinie über Salzburg und Inspruk wieder hergestellt sey.

Bern den 21. Augstmonat 1800.

Der Minister des Innern,
K e n g g e r.

D r u c k f e h l e r.

In St. 90. S. 409. Spalt 1. Zeile 19. statt *ks* lies *jetzt*.